

## Geringfügig Beschäftigte – Personalfragebogen zur Feststellung weiterer Beschäftigungen

Kalenderjahr

Aufgrund eines Urteils vom 15.07.2009 durch das Bundessozialgericht sowie aufgrund Änderungen der Geringfügigkeitsrichtlinien ist Ihr Arbeitgeber mindestens einmal im Jahr verpflichtet festzustellen, ob Sie im Rahmen der geringfügigen Beschäftigung weitere Beschäftigungsverhältnisse haben. Wir bitten Sie daher, die unten stehende Frage zu beantworten und den Personalfragebogen schnellstmöglich an die Personalabteilung weiter zu leiten.

Des Weiteren bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift nochmals, dass Sie verpflichtet sind, Ihrem Arbeitgeber alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Besteht eine weitere geringfügige Beschäftigung?

ja      bei: \_\_\_\_\_

Nein

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Der Arbeitgeber ist zur sozialversicherungsrechtlichen Einordnung des Arbeitnehmers verpflichtet. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber die dazu erforderlichen Angaben machen und die entsprechenden Unterlagen vorlegen (§280o SGB IV). Erteilt der Arbeitnehmer diese Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder legt er die entsprechenden Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vor, begeht er eine busgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV). Alle Fragen zur Ausfüllung des Personalfragebogens, der als interne Arbeitshilfe dient, sind **ausschließlich** an den jeweiligen Arbeitgeber zu richten.